



Die aktuelle Steuerinformation des BdSt

BdSt-INFO-Service Nr. 4 | Stand: 29. September 2021

STEUER UND STUDIUM – DAS SOLLTEN STUDIERENDE UND ELTERN WISSEN!

Mit dem Studium Steuern sparen? – Das geht! Bestimmte Ausgaben im Zusammenhang mit dem Studium können steuerlich abgesetzt werden. Dabei gilt grundsätzlich, dass nur der Studierende selbst die Kosten für seine Ausbildung geltend machen kann. Dazu muss er eine eigene Einkommensteuererklärung anfertigen. Aber auch die Eltern studierender Kinder werden steuerlich gefördert. Über Hintergründe und Kniffe, wie man steuerlich geschickt agiert und wo die Eltern Steuern sparen können, informiert der Bund der Steuerzahler.

Unsere Themen im Überblick:

1. Steuern sparen mit dem Studium – Die Grundregeln
2. Einkommensteuererklärung – Was ist genau zu tun?
3. Checkliste: Welche Kosten können abgesetzt werden?
4. Blickpunkt: Eltern – Welche Kosten können Eltern absetzen?

1. Steuern sparen mit dem Studium – Die Grundregeln

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Beruf bzw. dem künftigen Beruf anfallen, können in der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Das gilt auch für Studierende! Zu den steuerlich abzugsfähigen Posten zählen beispielsweise Ausgaben für Bücher, Schreibwaren, den Computer, die Kosten für das Repetitorium, Sprachtests oder das Auslandssemester. Ob und in welcher Höhe die Kosten für das Studium abgesetzt werden können, hängt davon ab, welcher Ka-

tegorie die Ausgaben zugeordnet werden:

Kategorie	Konsequenz
Werbungskosten	Kosten in voller Höhe absetzbar
Sonderausgaben	Kosten maximal bis 6.000 Euro pro Jahr absetzbar
Aufwendungen der privaten Lebensführung	Kosten werden bei der Steuer nicht berücksichtigt

Werbungskosten sind alle Ausgaben, die mit dem Beruf zusammenhängen. Sie können unbegrenzt abgezogen und Verluste in spätere Berufsjahre vorgebracht werden. **Sonderausgaben** sind hingegen Aufwendungen der privaten Lebensführung, die der Gesetzgeber eingeschränkt berücksichtigt. Dazu zählen auch die Kosten für ein Erststudium. Sie werden daher nur bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro pro Jahr anerkannt. Denn beim Erststudium liege auch eine private Mit-

veranlassung vor, so die Rechtsprechung.

Kosten, die weder Werbungskosten noch Sonderausgaben sind, gelten als **reine Privatsache** und werden steuerlich nicht berücksichtigt. Dies kann z. B. bei einem sog. Seniorenstudium der Fall sein, das nur als Hobby absolviert wird und mit dem späteren Berufsabschluss keine Einnahmen erzielt werden sollen.

Unterschiede bei Erst- und Zweitstudium

Handelt es sich um ein Studium, mit dessen Abschluss man später Geld verdienen will, muss zwischen Erst- und Zweitstudium unterschieden werden. Denn die steuerliche Berücksichtigung der Kosten hängt vom Ausbildungsabschnitt ab:

- **Kosten für ein Erststudium:** Wer noch keinen Studien- oder Ausbildungsabschluss hat, befindet sich steuerlich gesehen im Erststudium. Die Kosten für ein solches Studium werden aktuell nur als Sonderausgaben anerkannt. Dies hat den Nachteil, dass maximal 6.000 Euro pro Jahr berücksichtigt werden. Zudem können Sonderausgaben nur in dem Jahr mit Einnahmen verrechnet werden, in dem sie tatsächlich anfallen. Ein Verlustvortrag in künftige Berufsjahre ist nicht möglich.

Der Sonderausgabenabzug lohnt sich daher vor allem dann, wenn der Studierende während seines Erststudiums schon gute Einnahmen erzielt und dafür Einkommensteuern bzw. Lohnsteuern zahlt z. B. aus einem gut bezahlten Nebenjob. Ein bloßer Minijob bis max. 450 Euro im Monat ist nicht ausrei-

chend, da hier der Steuerabzug pauschal und nicht über die Einkommensteuererklärung erfolgt.

Die Aufwendungen für das Erststudium sind in der Einkommensteuererklärung in der „Anlage Sonderausgaben“ einzutragen (für die Steuererklärung 2019 in die Zeilen 13-14).

- Kosten für ein sog. **zweites Studium** sind Werbungskosten. Das hat zwei Vorteile: Diese Kosten können in voller Höhe abgezogen werden und der Werbungskostenabzug lohnt sich auch dann, wenn während des Studiums noch gar keine steuerpflichtigen Einnahmen erzielt werden. Denn die Kosten können als Verlust festgestellt und berücksichtigt werden, wenn in den Folgejahren das erste Mal steuerpflichtige Einnahmen bzw. Steuern anfallen.

Im Detail: Die Kosten werden in der Einkommensteuererklärung in der Anlage N eingetragen. Übersteigen die Ausgaben des Studierenden seine Einnahmen, entstehen Verluste. Verluste im Sinne des Steuerrechts sind aber nichts Schlechtes. Sie werden vom Finanzamt festgestellt und können in späteren Berufsjahren genutzt werden, in dem sie von den späteren steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden. D. h., die Verluste helfen, die künftigen Steuern zu mindern.

Hinweis: Das Finanzamt weiß natürlich nicht, ob es sich um ein zweites Studium handelt. Der Studierende sollte dem Finanzamt daher in der Einkommensteuererklärung mitteilen, dass er bereits eine abgeschlossene Ausbildung bzw. ein

abgeschlossenes Studium besitzt. Dazu kann er in der Einkommensteuererklärung seine Berufsbezeichnung bzw. den Studienabschluss genau mitteilen. Dies macht man im Mantelbogen/ Hauptvordruck, aktuell in Zeile 14.

Übrigens: Steuerlich gesehen rutscht man schneller in ein Zweitstudium als gedacht. Eine Erstausbildung liegt nach dem Gesetz bereits vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten mit einer Prüfung abgeschlossen wurde. Jede anschließende Ausbildung oder ein anschließendes Studium zählen als weitere Ausbildung. Bereits das Masterstudium nach dem Bachelor gilt damit als zweites Studium, sodass die Kosten für das Masterstudium vollständig als Werbungskosten abgesetzt werden können.

Wenn möglich sollten hohe Ausgaben daher in das Zweitstudium (Masterstudium) verschoben werden, da sich die Ausgaben dann i.d.R. steuerlich besser nutzen lassen.

Hinweis: *Bis zum Jahr 2014 reichte bereits ein Lehrgang, der berufsbezogene Kenntnisse vermittelt, als Erstausbildung. So akzeptierten der Bundesfinanzhof die Ausbildung zur Flugbegleiterin (Aktenzeichen: VI R 6/12), zum Rettungsassistent (Aktenzeichen: VI R 52/10), einen Au-Pair-Aufenthalt mit Sprachkurs (Aktenzeichen III R 58/08) und den Wehrdienst mit besonderer Zusatzausbildung (Aktenzeichen: VI R 72/11) als Erstausbildung. Dies hatte zur Folge, dass jedes anschließende Studium im Steuerrecht bereits als Zweitstudium galt. Diesen Steuerkniff hat der Ge-*

setzgeber jedoch zum 1. Januar 2015 abgeschnitten.

Im sog. Zweitstudium befinden sich typischerweise:

- Studierende, die erstmals studieren, aber bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben;
- Studierende, die berufsbegleitend studieren (duales Studium);
- Studierende im Zweitstudium, z. B. dem Masterstudium;
- Doktoranden (sog. Promotionsstudium).

Tipp: *Ordnet das Finanzamt die Kosten für das Zweitstudium fälschlicherweise als Sonderausgaben ein, sollte gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt werden. Hier sollte dann noch einmal dargelegt werden, dass es sich bereits um Kosten für ein zweites Studium handelt.*

Wie macht sich der Unterschied zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben bemerkbar?

Je nachdem, ob es sich um Werbungskosten – oder Sonderausgaben handelt, ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen. In der Regel ist der Werbungskostenabzug günstiger. Eine Übersicht finden Sie in nachfolgender Tabelle:

Abschnitt	Erststudium d.h. es liegt keine abgeschlossene Ausbildung bzw. kein abgeschlossenes Studium vor z.B. Bachelorstudium, Ausbildung ohne Dienstverhältnis (Pilotenausbildung)	Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung oder weiteres Studium z. B. Masterstudium, duales Studium, Lehre
Einordnung	Sonderausgabenabzug von max. 6.000 Euro pro Jahr	Werbungskostenabzug in Höhe der entstandenen Ausbildungskosten
Folge	Nachteil: Aufwendungen können nur in dem Jahr berücksichtigt werden, in dem sie angefallen sind, ein Verlustvortrag in spätere Berufsjahre ist nicht möglich.	Vorteil: Übersteigen die Ausgaben für die Berufsausbildung die Einnahmen, ist eine Verlustfeststellung möglich; die Verluste können ggf. in späteren Berufsjahren steuermindernd genutzt werden.

Beispiel: Finn nimmt direkt nach dem Abitur ein BWL-Studium auf, er befindet sich also im Erststudium. Lena absolvierte hingegen zunächst eine Lehre als Bankkauffrau und nimmt anschließend gemeinsam mit Finn das BWL-Studium auf. Sie befindet sich damit steuerlich gesehen bereits im Zweitstudium.

Fall 1: Lena und Finn widmen sich ausschließlich ihrem Studium und haben keinen Nebenjob. Sie haben jeweils Studienkosten von 8.000 Euro pro Jahr.

	Finn (Erststudium)	Lena (Zweitstudium)
Einnahmen	0 €	0 €
Werbungskosten	–	8.000 €
Sonderausgaben	6.000 €	36 € (Pauschbetrag)
zu versteuerndes Einkommen	0 €	0 €
Steuer	0 €	0 €
Verlustvortrag	–	8.000 €

vereinfachte Darstellung; ohne Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen; Steuerrecht 2021

Finn kann von seinen 8.000 Euro Studienkosten lediglich 6.000 Euro als Sonderausgaben absetzen. Dies führt zu keinem Steuervorteil, da er keine Einnahmen hat. Auch Lena zahlt wie Finn keine Steuern, allerdings kann sie ihre Studienkosten als Werbungskosten absetzen und es entsteht ein Verlust, den sie in künftigen Berufsjahren nutzen kann.

Fall 2: Finn und Lena arbeiten neben ihrem Studium als studentische Hilfskräfte und erhalten dafür monatlich 1.500 Euro Lohn. Beide haben jeweils Studienausgaben in Höhe von 8.000 Euro.

	Finn (Erststudium)	Lena (Zweitstudium)
Einnahmen	18.000 €	18.000 €
Werbungskosten	1.000 € (AN-Pauschbetrag)	8.000 €
Sonderausgaben	6.000 €	36 € (Pauschbetrag)
zu versteuerndes Einkommen	11.000 €	9.964 €
Steuer	191 €	31 €

vereinfachte Darstellung; ohne Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen; Steuertarif 2021

Finn kann durch den Sonderausgabenabzug seine Steuern reduzieren, dabei werden allerdings nur 6.000 Euro statt der ausgegebenen 8.000 Euro, berücksichtigt. Lena kann ihre Ausgaben hingegen in voller Höhe als Werbungskosten absetzen und zahlt im Vergleich zu Finn deshalb 160 Euro weniger Einkommensteuern.

Hinweis: Gegen die steuerliche Benachteiligung des Erststudiums richteten sich mehrere Klageverfahren. Auch der Bund der Steuerzahler setzte sich dafür ein, dass die Kosten für ein Erststudium steuerlich besser als Werbungskosten anerkannt werden. Der Bundesfinanzhof ist unserer Argumentation im Jahr 2014 zunächst gefolgt (Az. VI R 8/12) und hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur abschließenden Klärung vorgelegt. Die Karlsruher Richter bestätigen im November 2019 aber, dass der Nachteil für das Erststudium verfassungsgemäß ist. Die Richter sahen beim Erststudium einen starken Bezug zur privaten Sphäre: Die Verfassungsrichter meinen, dass die erste Ausbildung nicht nur Berufswissen vermittele – was für die Werbungskosten gesprochen hätte – sondern auch zur Persönlichkeitsentwicklung beitrage (Az.: 2 BvL 24/14). Daher liegt kein Verstoß gegen das Grundgesetz vor, wenn die Kosten für das Erststudium nur als (schlechtere) Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Trotz der Gerichtsentscheidung wird sich der Bund der Steuerzahler auf politischem Wege weiter dafür einsetzen, dass alle Studien- und Aus-

bildungskosten – unabhängig vom Ausbildungsabschnitt – als Werbungskosten anerkannt werden. Studierende sollten daher Quittungen und Belege über die Studienausgaben gut aufbewahren.

Abwandlung Fall 3: Achtung Steuerfalle Verlustvortrag und Minijob

Finn und Lena befinden sich beide im Zweitstudium und arbeiten als geringfügig Beschäftigte auf 450 Euro Basis. Während Finn von seinem Arbeitgeber über das Lohnsteuerabzugsverfahren abgerechnet wird, ist Lena als Minijobberin über die Minijobzentrale erfasst und ihr Gehalt wird mit 2 Prozent pauschal versteuert. Beide haben Werbungskosten für ihr Studium in Höhe von 5.000 Euro.

	Finn (Zweitstudium)	Lena (Zweitstudium)
Einnahmen	5.400 €	5.400 €
Werbungskosten	5.000 €	5.000 €
Sonderausgaben	36 € (Pauschbetrag)	36 € (Pauschbetrag)
Steuer	0 €	0 €
Verlustvortrag	0 €	5.000 €

Es mag verwirrend erscheinen, warum Lena ihre Werbungskosten (Sonderausgaben-Pauschbetrag entfällt) über einen Verlustvortrag geltend machen kann. Nach § 40 Abs. 3 S. 3 EStG bleibt der pauschal versteuerte Minijob bei der Veranlagung zur Einkommensteuer außer Ansatz (Im Übrigen ist der Arbeitgeber Schuldner der Pauschalsteuer, kann sie aber auch an den Arbeitnehmer weitergeben). Finn hingegen muss seine Einnahmen aus dem Arbeitsverhältnis in seiner Ein-

kommensteuererklärung angeben, wenn er die Ausgaben fürs Zweitstudium bei der Steuer absetzen möchte - denn sein Arbeitslohn wurde nicht bereits pauschal versteuert. Dadurch werden seine Einnahmen mit seinen Ausgaben verrechnet und das, obwohl Finn auch ohne die Ausgaben fürs Studium gar keine Steuern zahlen müsste, da seine Einnahmen unter dem Grundfreibetrag liegen. Wem Kosten im Zusammenhang mit dem Zweitstudium entstehen und wer diese als Verluste vortragen möchte, sollte während des Zweitstudiums einen Minijob bevorzugen. Ebenso bedacht werden sollte, dass bei Arbeitsaufnahme unmittelbar nach dem Studium, das meist unterjährig abgeschlossen wird, die Einnahmen aus dem neuen Job bereits mit dem Verlustvortrag verrechnet werden. Der Abzug der Werbungskosten aus dem Studium lohnt sich aber erst, wenn das anteilige Jahresgehalt über dem Grundfreibetrag von 9.744 Euro (2021) liegt.

2. Einkommensteuererklärung – Was ist genau zu tun?

Für Studierende kann es sich lohnen, eine Einkommensteuererklärung abzugeben und ggf. Verluste feststellen zu lassen. Dabei gilt im Steuerrecht das sog. Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das heißt, Einnahmen und Ausgaben müssen jeweils dem Jahr zugeordnet werden, in welchem man sie erhalten bzw. ausgegeben hat.

Hinweis: Es muss also für jedes Jahr eine eigene Steuererklärung angefertigt werden!

Wer muss, wer darf eine Erklärung abgeben?

Viele Steuerzahler sind von Amts wegen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Dies kennen die meisten Studierenden von ihren Eltern. Es gibt aber auch Steuerzahler, die nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung anzufertigen. Sie können dann freiwillig eine Einkommensteuererklärung einreichen (sog. Antragsveranlagung). Sinnvoll ist dies vor allem, wenn es Geld vom Finanzamt zurückgibt. Ob Studierende eine Steuererklärung abgeben müssen oder nicht, hängt vom Einzelfall ab. Wer zu welcher Gruppe gehört, regelt das Einkommensteuergesetz (kurz: EStG).

In folgenden Fällen ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung beispielsweise gesetzlich vorgeschrieben:

- Der Studierende hat gleichzeitig Arbeitslohn von mindestens zwei Arbeitgebern erhalten (Minijobs zählen dabei nicht)
- Der Studierende ist verheiratet. Haben dann beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen und ist einer der Ehegatten nach der Steuerklasse V, VI oder dem Faktorverfahren besteuert worden, so ist eine Steuererklärung fällig.
- Es wurde ein Freibetrag beim Finanzamt beantragt und der im Kalenderjahr 2020 insgesamt erzielte Arbeitslohn übersteigt 11.900 Euro (im Jahr 2021: 12.250 Euro).
- Der Studierende wurde vom Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert.

Eine vollständige Darstellung zur Pflichtveranlagung befindet sich in § 46 Einkommensteuergesetz (EStG). Der Paragraph kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz kostenlos eingesehen werden. Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, muss die Erklärung grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt abgeben. Aufgrund von Corona gibt es in diesem Jahr aber eine Ausnahme: die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 muss bis zum 1. November 2021 beim Finanzamt eingehen. Wird die Erklärung von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein angefertigt, so ist eine Abgabe bis Ende Mai 2022 möglich.

Hinweis: Auf Antrag kann die Abgabefrist verlängert werden. Wer es also nicht schafft, die Einkommensteuererklärung rechtzeitig abzugeben, obwohl er zur Abgabe verpflichtet ist, sollte sich rechtzeitig schriftlich an das Finanzamt wenden und die Fristverlängerung beantragen.

Studierende, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind und nach der Lohnsteuerklasse abgerechnet werden und keine weiteren Einkünfte erzielen, brauchen keine Steuererklärung abzugeben. Für sie kann sich die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung aber lohnen (siehe unten). Sie haben für die Abgabe der Steuererklärung vier Jahre Zeit. Daher kann die Steuererklärung für das Jahr 2017 noch bis zum 31. Dezember 2021 beim Finanzamt abgegeben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Dabei muss der Studierende für jedes Jahr eine gesonderte Einkommensteuererklärung anfertigen. Ist diese Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklä-

rung abgelaufen, können die Verluste trotzdem gesondert festgestellt werden. Dies entschied der Bundesfinanzhof im Jahr 2015 (Aktenzeichen: IX R 22/14). Hierfür gilt eine Verjährungsfrist von sieben Jahren. Wer also noch alte Verluste aus den Jahren ab 2013 hat und noch keine Einkommensteuererklärung abgeben hat, kann sich jetzt die alten Verluste beim Finanzamt sichern. Ob sich diese Mühe lohnt, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalls ab.

Wann lohnt sich die Abgabe einer freiwilligen Einkommensteuererklärung?

Das Ausfüllen einer Einkommensteuererklärung ist keine einfache Angelegenheit. Insbesondere wer sich zum ersten Mal mit dem Thema Steuern beschäftigt, benötigt ein wenig Zeit, um sich durch die Steuerformulare zu kämpfen. Ob sich die Mühe für das Anfertigen der Einkommensteuererklärung auszahlt, sollte vorab geprüft werden.

Zunächst muss unterschieden werden, ob sich der Studierende im Erst- oder im Zweitstudium befindet. Handelt es sich um ein Erststudium, sind die Ausgaben nur als Sonderausgaben absetzbar. Das lohnt sich nur, wenn der Studierende gute Einnahmen hat, die über dem Grundfreibetrag von aktuell 9.408/9.744 Euro liegen. Denn nur wer Einkommensteuern zahlt, bekommt dann auch eine Steuererstattung.

Hinweis: Im Regelfall lohnt es sich für Studierende im Erststudium daher nicht, eine Einkommensteuererklärung anzufertigen.

Für Studenten im Zweitstudium oder in einem dualen Studium kann sich die Mühe hingegen lohnen. Insbesondere, wenn hohe Ausgaben, z. B. für ein Praxissemester, ein Auslandssemester oder einen Computer angefallen sind. Hatte der Studierende hingegen nur geringe Ausgaben, z. B. weil er sich außer Schreibmaterial nichts weiter für das Studium gekauft hatte, lohnt es sich in der Regel nicht, eine Einkommensteuererklärung anzufertigen.

- **Studenten mit einem Nebenjob:** Hat der Studierende eigene Einkünfte, z. B. aus einem Nebenjob oder aus einem Ferienjob, so sollte zunächst überschlagen werden, ob überhaupt ein Verlust erzielt wird. Pauschal gilt hier die Faustformel: Einnahmen minus Ausgaben führen unterm Strich zu einem negativen Betrag.

Beispiel 1: Der Student Finn erzielte im Jahr 2021 Einnahmen aus einem Studentenjob in Höhe von 500 Euro im Monat (6.000 Euro im Jahr). Er hatte keine Ausgaben für sein Studium. Da sein Einkommen unter dem steuerfreien Grundfreibetrag von 9.744 Euro lag, zahlt er keine Einkommensteuer.

Beispiel 2: Student Frederic hatte für sein Studium Kosten in Höhe von 2.000 Euro im Jahr gehabt und 6.000 Euro verdient. Frederic hat keinen Verlust erlitten, da er immer noch Einkünfte von 4.000 Euro (6.000 Euro minus 2.000 Euro) im Jahr hat. Für ihn lohnt sich eine Steuererklärung daher regelmäßig nicht.

- **Studenten mit Minijob:** Oft arbeiten Studierende als sogenannte Minijobber. Hier können monatlich maximal 450 Euro verdient werden.

Die Steuern und Sozialabgaben führt der Arbeitgeber in der Regel pauschal ab. Vorteil für die Studierenden: Sie brauchen sich nicht mehr um die Steuern zu kümmern. Wer dennoch eine Einkommensteuererklärung abgibt, braucht die Einnahmen aus dem Minijob nicht anzugeben, denn sie sind ja bereits versteuert. In die Steuerformulare sind daher nur die Ausgaben für das Zweitstudium einzutragen, sodass viele Studierende automatisch in die Verlustzone rutschen.

- **Studierende ohne eigenes Einkommen:** Studierende mit Zweitstudium ohne eigenes Einkommen sollten die Ausgaben für das Studium in der Steuererklärung angeben. Da sie keine Einnahmen, aber Ausgaben für das Studium haben, rutschen diese Studierenden meist in die Verlustzone.

Hinweis: Führt die Abgabe einer freiwilligen Einkommensteuererklärung wider Erwarten zu einer Steuernachzahlung, so kann die Erklärung binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zurückgenommen werden.

3. Checkliste – Welche Kosten können abgesetzt werden?

Für einige Studierende wird sich eine Steuererklärung lohnen, doch welche Kosten können geltend gemacht werden? Allgemein gilt, dass Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Studium stehen, angesetzt werden können. Wer sich bereits im Zweitstudium befindet, kann die Ausgaben als Werbungskosten in der

Anlage N der Einkommensteuerformulare (aktuell Zeile 45) eintragen.

Diejenigen, die sich noch im Erststudium befinden, können die Aufwendungen für das Studium in der Anlage Sonderausgaben (aktuell Zeilen 13-14) eintragen.

Checkliste:

Diese Ausgaben können abgesetzt werden.

- Kosten für die Bewerbung um den Studienplatz, z. B. für Papier, Bewerbungsfotos, Mappen, Briefporto, Kosten für amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen
- Gebühren und Beiträge, wie Studiengebühren, Semesterbeiträge, Prüfungsgebühren
- Gebühren für die Benutzung von Bibliotheken
- Arbeitsmittel, wenn sie überwiegend dem Studium dienen, wie Schreibmittel oder Büromaterial
- Kosten für Computer, soweit der Computer für das Studium genutzt wird (in der Regel wird eine berufliche Nutzung von 50 Prozent pauschal anerkannt)
- Kopierkosten
- Kosten für das Drucken und Binden von Studien- oder Abschlussarbeiten
- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer
- Fahrten zwischen Wohnung und Uni können mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer angesetzt werden (sog. Entfernungspauschale)
- Fachliteratur, wie z. B. Fachbücher oder Fachzeitschriften (Kosten für die normale Tageszeitung werden hingegen nicht anerkannt)
- Kosten für die Nutzung studien-spezifischer Datenbanken
- besondere berufstypische Bekleidung, wie z. B. Schutzkittel eines Chemiestudenten; Reinigungskosten für berufstypische Bekleidung
- Zinsen für einen Studienkredit (nicht aber für die Tilgung)
- Aufwendungen für ein Praxissemester
- Kosten für die Teilnahme an Kongressen
- Kosten für das Repetitorium, z. B. bei Jurastudenten zur Vorbereitung auf das Staatsexamen
- Umzugskosten in die Unistadt
- Kosten für die Unterkunft:
 - Bei einem Zweitstudium, wie dem Masterstudium, können die Kosten einer doppelten Haushaltsführung abgesetzt werden. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Studierende an seinem Wohnort und am Ort der Universität/Fachhochschule eine Wohnung unterhält. Dies kann z. B. bei verheirateten Studierenden der Fall sein.
 - Bei einem Erststudium können die Kosten für die Unterbringung z. B. in einem Studentenwohnheim als Sonderausgabe abgezogen werden.

Auch wer jetzt noch keine Steuererklärung abgeben möchte, sondern erst in ein paar Jahren, sollte vorsorglich schon einmal Quittungen und Belege sammeln.

Wird ein **Auslandssemester/Auslandspraktikum** absolviert, sollte auch an besondere Aufwendungen gedacht werden. Aber auch hier gilt, dass erst die Kosten für ein zweites Studium (z. B. Masterstudium) als Werbungskosten anerkannt werden.

- Kosten für die Bewerbung um den Studienplatz im Ausland, wie etwa Kosten für amtliche Beglaubigungen, Bewerbungsmappen oder das Exposé, Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen
- Kosten für die Erlangung der spezifischen Zugangsvoraussetzungen für das Auslandssemester, wie z. B. Sprachtest (TOEFL-Test)
- Reisekosten, wie Fahrtkosten oder Transportkosten für das Gepäck
- Kosten für den Verpflegungsmehraufwand für die ersten drei Monate und Ausgaben für die Unterkunft

Hinweis: Dass Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten beim Auslandssemester abgesetzt werden können, hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2020 bestätigt. Der BdSt hatte dazu die Klage einer Studentin unterstützt (Az.: VI R 3/18). Nach Ansicht des Gerichts bleibt die deutsche Hochschule auch während des Auslandssemesters die erste Tätigkeitsstätte, sodass die Kosten für Unterkunft und den Verpflegungsmehraufwand im Ausland geltend gemacht werden können.

Besonderheiten gelten, wenn dem Studierenden die Kosten für das Auslandssemester/Auslandspraktikum ersetzt werden, etwa, weil er ein Stipendium oder einen Zuschuss z. B. vom DAAD erhält. Doppelt dürfen die Aufwendungen nicht berücksichtigt werden, entschied das Finanzgericht Köln (Aktenzeichen: 12 K 562/13). Das heißt, der Studierende darf nur die Kosten steuermindernd ansetzen, die er tatsächlich selbst gezahlt hat.

Woher bekommt man die Steuerformulare?

Die Formulare zur Einkommensteuererklärung liegen bei den Finanzämtern aus oder können im Internet unter www.formulare-bfinv.de heruntergeladen werden. Zudem halten einige Stadtverwaltungen und Bürgerämter oft die Formulare bereit.

Seit einigen Jahren gibt es die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch abzugeben. Das notwendige Programm kann unter <https://www.elster.de/eportal/start> heruntergeladen werden. Es werden auch einige Erläuterungen zum Ausfüllen der Formulare gegeben.

Hinweis: Grundsätzlich dürfen Studierende ihre Einkommensteuererklärung noch auf den Papierformularen abgeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Studierende keinen Job oder einen Minijob hatte oder als Arbeitnehmer angestellt war. Die Steuererklärung darf nicht in Papierform abgegeben werden, wenn Einkünfte aus einer selbstständigen Nebentätigkeit erzielt werden, z. B. als freier Journalist.

4. Blickpunkt: Eltern – Welche Kosten können Eltern absetzen?

Prinzipiell gilt, dass nur der Studierende selbst die Kosten für das Studium absetzen kann. Die Kinder müssen daher eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben. Allerdings werden auch Eltern von studierenden Kindern steuerlich gefördert:

Kinder, für die es Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag gibt:

Für studierende Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, können die Eltern Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhalten. Für Kinder, die während der Ausbildung auswärts wohnen, z. B. in einem Internat oder in einer Studentenbude, erhalten Eltern zusätzlich den sogenannten Ausbildungsfreibetrag. Er beträgt 924 Euro pro Jahr. Zudem können die Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes als Sonderausgaben der Eltern abgesetzt werden.

Kinder, für die kein Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag mehr gewährt wird:

Haben die Kinder das 25. Lebensjahr vollendet, entfällt grundsätzlich der Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag. Allerdings können die Eltern Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Bei der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 werden maximal 9.168 Euro (für 2020: 9.408 Euro) berücksichtigt. Zusätzlich können Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung des Kindes abgesetzt werden.

Sonderthema Wohnkosten: Gerade in Universitätsstädten sind die Mieten meist hoch. Deshalb springen oft die Eltern ein, wenn es um Mietvertrag und Co. geht. Zahlen die Eltern die Miete direkt an den Vermieter oder werden sie selbst Mieter der Wohnung, können die Kosten in der Regel nicht bei der

Steuer abgesetzt werden! Daher sollte besser das Kind Mieter sein, ggf. können die Eltern als Bürge aufgenommen werden. In diesem Fall können die Wohnkosten ggf. beim Kind steuerlich als Studienkosten berücksichtigt werden (im Rahmen des Erststudiums sind dies Sonderausgaben).

Kaufen die Eltern am Studienort eine Wohnung und vermieten diese dann an ihr Kind, gelten besonders strenge Voraussetzungen. Denn die Finanzverwaltung erkennt Verträge zwischen nahen Angehörigen, wie Eltern und Kindern, nur an, wenn diese fremdüblich sind. Das heißt, denselben Vertrag müssten die Eltern auch mit einem fremden Dritten abschließen. Um die Fremdüblichkeit nachzuweisen, sollten also eine ortsübliche Miete vereinbart werden und auch die Mietzahlungen regelmäßig erfolgen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so können die Eltern die Ausgaben im Zusammenhang mit der Wohnung als Werbungskosten absetzen (z. B. Darlehenszinsen oder Abschreibungen). Liegt die Miete des Kindes unterhalb von 66 Prozent der ortsüblichen Miete bzw. seit dem 01. Januar 2021 unterhalb von 50 Prozent), können die Eltern nur einen Teil der Aufwendungen für die Wohnung steuerlich absetzen.

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.